

Allgemeine Verleihbedingungen für den Bus der Gemeinde Teugn KEH – GT 567

Stand: 01.08.2014

1. Entleihgebühr

Es gelten die Preise des jeweils gültigen Entleihvertrages. Die Entleihgebühr schließt mit ein:

- Ausstattung und Zubehör des Fahrzeuges
- Verschleißteile und Verschleißreparaturen
- Haftpflichtversicherung in unbegrenzter Höhe
- Vollkasko- und Teilkaskoversicherung (ohne Selbstbeteiligung)
- Schutzbrief im In- und Ausland

2. Berechnung der Entleihgebühr

Die Entleihgebühr wird durch den Verleiher berechnet. Eine Rücknahme des Fahrzeuges erfolgt nur zu dem vereinbarten Termin. Bei einer Fahrzeugrückgabe vor dem vereinbarten Termin ist die volle vertraglich vereinbarte Entleihgebühr zu bezahlen.

Gebühren:

Verwaltungsaufwand pauschal 5,00 € je Vorgang
Je Tag 10,00 € 50 km frei
Für jeden weiteren Kilometer werden 0,20 € berechnet.

3. Zahlungsweise

Die Entleihgebühr wird pro Quartal nach der Berechnung des jeweiligen Leihvertrages per SEPA-Lastschriftverfahren automatisch von der Gemeinde Teugn eingezogen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist von jedem Nutzungsberechtigten auszufüllen.

4. Reservierung und Rücktritt

Die Nutzungsberechtigten (Einrichtungen der Gemeinde Teugn, Nachbarschaftshilfe, Vereine und Organisationen aus Teugn, keine private Nutzung möglich) können frühestens 6 Wochen (tagegenau) vor der Buchung **schriftlich oder per Anruf (09405/95 70 808)** einen Entleihtermin beantragen. Eine vorzeitige Vereinbarung eines Entleihtermins ist mit Begründung (z.B. Jahresausflug) möglich.

Der Antrag ist an die Nachbarschaftshilfe zu richten. Der Entleihvertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Verleihers zustande und ist im Vorfeld mit Nennung der Fahrer inkl. Kopie des Führerscheins von jedem Verein oder Organisation vorzulegen und zu unterzeichnen.

5. Übergabe und Reinigungsgebühren

Das Fahrzeug kann nach Vereinbarung mit dem Entleiher an einem festgelegten Ort vom Verleiher übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt ebenso. Das Fahrzeug wird in gereinigtem und voll getanktem Zustand übergeben. Ein Fahrtenbuch ist zu führen.

Ist die Reinigung bei Fahrzeugrückgabe durch den Entleiher nicht erfolgt, so hat dieser die anfallenden Kosten für eine Außenreinigung und für eine Innenreinigung plus 5,-€ Bearbeitungsgebühren zu zahlen.

Bei der Fahrzeugübernahme wird ein Übernahmeprotokoll erstellt. Durch die Unterzeichnung erkennt der Entleiher den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an.

Das Mindestalter des berechtigten Fahrers muss 21 Jahre betragen. Ferner muss der Fahrer mindestens 3 Jahre im Besitz des Führerscheins Klasse III bzw. B sein und diesen vor Fahrtantritt vorzeigen. Das Verleihen an unter 21-jährige liegt im Ermessen des Verleihers.

Das Fahrzeug darf nur vom Entleiher selbst oder dem vorbestimmten weiteren Fahrer (lt. Verleihvertrag) gelenkt werden. Der Entleiher ist verpflichtet, auf Verlangen des Verleihers Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben.

Vor Fahrtantritt hat sich der Entleiher vom verkehrs- und betriebssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Die Straßenverkehrsvorschriften wie auch die Unfallverhütungsvorschriften sind strikt zu beachten. Die Nichteinhaltung von Unfallverhütungsvorschriften kann zur Leistungseinschränkung in der gesetzlichen Unfallversicherung führen. Die Warnwesten sind im Fahrgastraum aufzubewahren und bei einem Fahrzeugschaden vor Verlassen des Fahrzeuges anzulegen. Der Entleiher hat für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung zu sorgen.

6. Verbotene Nutzungen

Dem Entleiher ist untersagt:

- die Betätigung an motorsportlichen Veranstaltungen oder Tests
- die Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen oder radioaktiven Stoffen
- die Weitervermietung oder Verleihung
- die Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
- ohne gültige Fahrerlaubnis oder bei Vorliegen eines Fahrverbotes das Fahrzeug zu nutzen.

Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt!

7. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit zu gewährleisten, dürfen vom Entleiher bis zum Preis von 100,00 € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Verleihers in Auftrag gegeben werden.

Die Reparaturkosten trägt der Verleiher gegen Vorlage der entsprechenden Belege.

8. Verhalten bei Unfällen

Der Entleiher hat bei einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, oder wenn Personen verletzt wurden. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand, Diebstahl oder Wildschaden bei einem Schadensbetrag über 50,00 € sind der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Der Entleiher hat dem Verleiher auch bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht mit Skizze vorzulegen. Der Unfallbericht muss Namen und Anschrift der Beteiligten, etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch 09405/95 70 808 zu verständigen.

9. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung
- Vollkasko- und Teilkaskoversicherung
- Schutzbrief im In- und Ausland

10. Haftung des Entleihers

Der Entleiher haftet für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol- oder drogenabhängige Fahruntüchtigkeit entstanden ist.

Hat der Entleiher Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gem. Ziffer 8 verletzt, haftet er ebenfalls. Der Entleiher haftet darüber hinaus für alle Schäden, die durch einen nichtberechtigten Fahrer, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.

Buß- und Verwarnungsgelder sind vom Entleiher zu begleichen.

Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

11. Haftung des Verleihers

Der Verleiher haftet für alle dem Entleiher schuldhaft zugefügte Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für die durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Verleihers bei Sach- und Vermögensschaden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Regensburg